

Fünftes Buch Umweltgesetzbuch – Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – (Fünftes Buch Umweltgesetzbuch – UGB V)

- Entwurf -

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Umweltgesetzbuchs

Hierzu wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung zum Ersten Buch Umweltgesetzbuch verwiesen.

II. Konzeption des Gesetzentwurfs für das Fünfte Buch Umweltgesetzbuch und wesentliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz wurde im Sommer 2007 für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 geändert. Daher soll das Gesetz ohne wesentliche materielle Abweichungen gegenüber der geltenden Rechtslage als Fünftes Buch in das Umweltgesetzbuch einbezogen werden.

Soweit vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes Vorhaben betroffen sind, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch bedürfen, wird der Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit zusammen mit der Genehmigungsbedürftigkeit und der UVP-Pflicht der Vorhaben in der Vorhaben-Verordnung konkretisiert. Neben einzelnen Folgeänderungen aus dieser Umstellung beim Anwendungsbereich ergeben sich weitere Änderungen aus der Anpassung der Regelungen des Fünften Buches an die einheitlich verwendete Systematik und Terminologie des Umweltgesetzbuches.

III. Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Fünfte Buch Umweltgesetzbuch ergibt sich ebenso wie bisher für das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz aus der Kompetenz des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich der Luftreinhaltung und des Rechts der Wirtschaft nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 und 11 des Grundgesetzes. Die bestehenden Regelungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sind aus Wettbewerbsgründen und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich (s. BT-Drs 16/5240, S. 22f.).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Einbeziehung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in das Umweltgesetzbuch ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 275 S. 32), geändert durch die Richtlinie 2004/101/EG vom 27. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. L 338 S. 18). Die Einbeziehung steht auch im Übrigen in Einklang mit Europäischem Recht.

V. Alternativen

Keine.

VI. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte entstehen im Vergleich zur geltenden Rechtslage keine neuen bzw. zusätzlichen Kosten durch die Einbeziehung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in das Umweltgesetzbuch.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft. Auch hinsichtlich der Preiswirkungen ergibt sich keine neue Einschätzung.

VII. Bürokratiekosten

Durch das Fünfte Buch Umweltgesetzbuch ändern sich gegenüber dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder Verwaltung. Es bewirkt daher keine Veränderung der Bürokratiekosten. Zuvor konnten im Jahr 2007 durch das Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 die Bürokratiekosten für die zweite Handelsperiode erheblich gesenkt werden.

VIII. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die gemeinsame Konkretisierung der vorhabenbezogenen Regelungen in der Vorhaben-Verordnung (Genehmigungsbedürftigkeit, UVP-Pflicht und Emissionshandelspflicht) dient der Rechtsvereinheitlichung und vereinfacht die Rechtsanwendung. Die sonstigen Vollzugsregelungen bleiben unverändert.

IX. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Die Einbeziehung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in das Umweltgesetzbuch hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen.

X. Zeitliche Geltung / Befristung

Eine Befristung kommt für das Fünfte Buch Umweltgesetzbuch nicht in Betracht, da es der Umsetzung einer nicht befristeten EG-Richtlinie dient und damit als Rahmengesetz für den Emissionshandel in Deutschland periodenübergreifend gelten muss.

B. Besonderer Teil

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz wird weitgehend unverändert in das Umweltgesetzbuch übernommen. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich daher nur auf Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage.

Zu § 1 (Zweck dieses Buches)

Der Begriff „Gesetz“ wird durch den Begriff „Buch“ ersetzt. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung, die auch in weiteren Regelungen des Buches vorgenommen wurde.

Zu § 2 (Anwendungsbereich; Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung)

Der Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes war bisher durch die Anlagenliste in Anhang 1 konkretisiert. Die beabsichtigte Überführung dieser Liste in die Vorhaben-Verordnung erfordert die Änderung von Absatz 1, der nunmehr eine Rechtsverordnungsermächtigung enthält. Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da sie Regelungen trifft, die Auswirkungen auf den Vollzug des Fünften Buches durch die Länder haben (Art. 80 Abs. 2 GG).

Die Änderungen in den Absätzen 2 bis 4 sind notwendige Folgeänderungen der Änderung von Absatz 1 und der Anpassung an die einheitliche Begriffsverwendung im Umweltgesetzbuch. Unter anderem werden in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 die Verweise auf den Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes durch Verweise auf die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 ersetzt, ohne dass sich dadurch in der Sache etwas ändert.

Die Änderung von Absatz 5 dient – ohne Änderung der materiellen Rechtslage – der zukünftigen Abgrenzung zwischen Fünftem Buch Umweltgesetzbuch und Erneuerbare-Energien-Gesetz. Es bleibt bei der bisherigen Regelung, wonach eine Anlage, die nur Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzt, nicht dem Anwendungsbereich des Emissionshandels unterliegt. Dieser Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des Fünften Buches gilt auch, wenn der Betreiber auf seinen Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verzichtet.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen; Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung)

In Absatz 1 Nr. 1 wird der Begriff „Freisetzung“ durch den Begriff „Ausstoß“ ersetzt, da der Begriff „Freisetzungen“ im Ersten Buch Umweltgesetzbuch legal definiert ist

und neben Luftveränderungen auch Gewässer- und Bodenveränderungen betrifft. Emissionen im Sinne des Fünften Buches Umweltgesetzbuch sind jedoch wie bisher nur Luftveränderungen. Der Begriff „Ausstoß“ betrifft auch den unbewussten Austritt von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit im Sinne des Fünften Buches. Er setzt also keinen willentlichen Vorgang voraus.

In Absatz 1 Nr. 2 wird die Bezeichnung „Fluorkohlenwasserstoffe (FKW)“ durch die Bezeichnung „teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW)“ ersetzt. Die bisherige Bezeichnung „Fluorkohlenwasserstoffe (FKW)“ war gleichbedeutend mit der ebenfalls genannten Bezeichnung „perfluorierte Kohlenwasserstoffe“. Ein Sprachvergleich des Anhangs II der Richtlinie 2003/87/EG ergibt demgegenüber, dass auch teilfluorierte Kohlenwasserstoffe vom Anwendungsbereich der Emissionshandels-Richtlinie erfasst sind. Für die Zuteilungsperiode 2008 – 2012 hat dies jedoch noch keine praktischen Konsequenzen, da bei den betroffenen Anlagen nur die Kohlendioxid-Emissionen in den Emissionshandel einbezogen sind.

In Absatz 1 Nr. 3 und 7 werden die bisherigen Bezüge zu Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Verweise auf die entsprechenden Regelungen im Ersten Buch Umweltgesetzbuch ersetzt.

Zu § 4 (Emissionsgenehmigung)

In Absatz 1 wird der Begriff „Freisetzung“ durch den Begriff „Ausstoß“ ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Siehe die Begründung zu § 3.

Die bisher in den Absätzen 3 und 5 enthaltenen Anforderungen an den Genehmigungsantrag sowie den Genehmigungsinhalt sind nunmehr aus Gründen der Vereinheitlichung in Anlage 8 und 10 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch enthalten.

In Absatz 4 wird die Bekanntmachung im Bundesanzeiger durch das sachlich richtige, nach Landesrecht vorgesehene amtliche Verkündungsorgan ersetzt. Die Korrektur dient der Klarstellung des Gewollten.

In den Absätzen 6 bis 8 werden die Bezüge zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, zum Verfahren zum Erlass einer nachträglichen Anordnung sowie zu Untersagung, Stilllegung und Beseitigung nach Bundes-Immissionsschutzrecht an die entsprechenden Regelungen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch angepasst.

Zu § 5 (Ermittlung von Emissionen und Emissionsbericht; Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Die Änderungen in § 5 sind Folgeänderungen zur neuen Nummerierung der Anhänge des Fünften Buches Umweltgesetzbuch und Änderungen aus der Anpassung an die einheitliche Begriffsverwendung im Umweltgesetzbuch. Die Änderung in Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 dient der redaktionellen Klarstellung, dass Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen im Rahmen ihrer Zulassung nach dem Umweltauditgesetz berechtigt sind, Emissionsberichte zu prüfen.

Zu § 10 (Zuteilungsverfahren; Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 folgt der Änderung in § 5 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1.

Zu § 14 (Emissionshandelsregister; Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung)

Um reine Wiederholungen des Normtextes der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 zu vermeiden, wurde Absatz 1 Satz 1 gekürzt und Absatz 3 gestrichen. In der Sache ändert sich dadurch nichts.

Zu § 18 (Überwachung)

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird klargestellt, dass Verantwortliche sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Tätigkeiten durchgeführt werden, nur zu den Geschäftszeiten den Zutritt zu den Grundstücken gestatten müssen. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Zu § 22 (Einheitliche Anlage; Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung)

An Stelle der bisherigen Verweise auf konkrete Tätigkeiten nach Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes enthält Satz 2 nunmehr eine zusätzliche Verordnungsermächtigung, die Tätigkeiten in einer Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu § 25 (Bußgeldvorschriften)

Das Bußgeld für Zuwiderhandlungen gegen die Gestattungs-, Informations- und Bereitstellungspflichten aus § 18 Abs. 2 wird gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 auf zehntausend Euro herabgesetzt. Dies begründet sich damit, dass der Unrechtsgehalt dieser Taten geringer ist als der der anderen Ordnungswidrigkeitstatbestände dieses Paragraphen.

Zu § 26 (Übergangsregelung)

§ 26 passt die bisherigen Übergangsregelungen an die neue Rechtslage an. Die neuen Absätze 1 bis 3 schreiben die Übergangsregelungen der bisherigen Absätze 2 bis 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ohne materielle Änderung fort. Der bisherige Absatz 1 hat sich durch Zeitablauf erledigt. Absatz 3 betrifft die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen aus der ersten Zuteilungsperiode, die am 31. Dezember 2007 geendet hat. Es sind noch viele Klageverfahren anhängig, die Gebühren und Auslagen zum Gegenstand haben und voraussichtlich noch bis in das Jahr 2009 andauern. Daher stellt Absatz 3 klar, dass die Pflichten zur Zahlung von Gebühren und zur Erstattung von Auslagen für die erste Zuteilungsperiode nicht nachträglich entfallen.

Zu § 27 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Umweltgesetzbuch.